

W 38

Bd. 1+2

1) **Warburg,** Dr. Fritz

geb. 12.3.79 Hamburg

2)

Charlotte

Esther

Smulowicz (Tochter)



Bd. 1

früher: Hambg. 1, Alsterstr. 1

jetzt: Stockholm

221+2 Strandvägen 41

W/38

Bd. 1+2

Leitakte Blatt 1-55

Verfahrensakte

Unterakte 1 Bl. 401-436

2. W. W. 5/11/52

W/2 134-4- Wappenstein, Gold- u. Silberminen

Unterakte 2 Bl. 501-529

W/2 134-5- K. V. G., Reichsforstämter, Bauzeitrechnung

Unterakte 3 Bl. 1-55

Link 218-51

W/2 134-11- Parkenbahn

Unterakte 4 Bl. 1-

W/2 134-12-

4 1/2% Reichsanleihe, 100.000,- RM

Unterakte 5 Bl. 101-111

W/2 1400-1- K. V. G. 21.500,- RM

Unterakte 6 Bl. 1-6

W/2 1461-2- Ausland. Abgabe, Kapitalverkehr

Unterakte 7 Bl. 101-223

W/2 1461-3-

2. W. W. 4/11/52

Wappenstein

Unterakte 8 Bl. 151-

W/2 1456- Rentenversicherung 600,- RM

(G. J. E.)

Unterakte 9 Bl. 101-

W/2 1457-

Banknoten Wappenstein

(G. J. E.)

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hansestadt Hamburg (b) Kreis (c) Gemeinde

Description of Person making Declaration Personalien des Erklärenden

(a) Surname (in Block Capitals) (b) Christian Name(s)
Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
(c) Address
Anschrift
(d) Employment (e) Identity Card No.
Beruf Ausweis-Nummer

I. IMMOVABLE PROPERTY 1. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens
(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
(d) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des (der) Geschädigten (soweit bekannt)
(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
(f) Name and present address of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

Kanzl. am: 26/10 Nr. 7
Geschr. 27/10 zu Anlagen
Vergl. 28/10
Abges. 28/10
Kanzl.-Mann:

II. MOVABLE PROPERTY II. BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of property
Nähere Bezeichnung des Vermögens
(b) Location of property
Örtliche Lage des Vermögens
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angaben der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
(d) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)
(e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known)
Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
(f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

siehe Rückseite!

Vermögensverfall
Wartburg, Dr. Fritz, früher Hamburg
Alsterstr. 7.
Deutsches Reich.

Date 2. Okt. 1918
Datum
0.5270-1138-153H

Signed
Unterschrift
Owner / Custodian
(Eigentümer) / (Verwalter)
fa

Hausstandserlöb (gerichtsvollzieher Amt. Hbg.)
Rq 11.453.85 8/5.44

Barguthaben (Brockmann, Witz & Co. Hbg.)

Rq 141630.64 15/6.44

" 499.64 15/6.44

an Oberfinanzkasse Hamburg

Auszahlung:

Rq 69.75 16/5.44 an Hein. Krauth & Co. Hbg.
von Oberfinanzkasse Hamburg.

W 38
Ba. 172

Warburg,

1) Dr. Feitzy

(BA I)

* 12.3.79
Hamburg.

2) Charlotte Esther (BA II)
Smulowicz-Warburg
(Tochter)

(K)

BA 2

früher:

Vetz:

Hbg., Alsterstr. 1
Stoekholm
Stranaragen 47

W 38

Ba. 172

W38

zu R

W

Marburg, Dr. Fritze
Geb. 12.3.1879

Fritz Weis

ungsansprüche

ungen

Neuanmeldung

Unterakte 10

L 22 525-1-

1 Wil 279/67

Hansel!

rechts

tellungs- od.

l.:

H

B

B

k

R

A

F

Z

F

A. Geschädigte(r):
(lt. Beschluss)

Dr. Fritz Wankersky

B. Berechtigte(r):
(lt. Beschluss)

C. Antragsgegner: D.R.

D. Erhobene Rückerstattungsansprüche: (Zutreffendes unterstreichen)

Grundstück(e) - Nutzungen

Bankguthaben

Hypothek(en)-Zinsen-Forderungen

Wertpapiere

Mobiliar und Hausrat

Bekleidung, Wäsche

Kunstgegenstände

Bücher

Gold, Silber, Schmuck

Judenvermögensabgabe

Reichsfluchtsteuer

Transfer

Abgaben an RVdJ

Andere Abgaben (

Sonstige Ansprüche (

E. Antrag

zurückgenommen (Bl.: _____ rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.: _____

F. Rechtskräftige Feststellungs- od. Leistungsbeschlüsse:

			<u>Pfändungen:</u>	<u>Abtretungen an</u>
			<u>Zessionen:</u>	<u>Land gem. §§ 60</u>
				<u>bzw. 130 des BEG</u>
WgA vom	19	Bl.:	Blatt:	Blatt:
WgK "	19	Bl.:	"	"
OLG "	19	Bl.:	"	"
ORG "	19	Bl.:	"	"

G. Vergleich vom: 14. III. 67 - Bl 22 -

für 441

3

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -)
vom 10. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

29. MRZ. 1958

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname **Dr. Warburg**
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname **Fritz M.**
- c) jetzt wohnhaft **Stockholm/Schweden , Strandvägen 41**
- d) Geburtsdatum und Ort **12. März 1879 in Hamburg**
- e) Staatsangehörigkeit **schwedische**
- f) Beruf **früher Bankier**
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) **Stockholm**
im Zeitpunkt der Entziehung
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 **Stockholm**
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

entfällt

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter:

Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co.

Hamburg 1, Ferdinandstrasse 75

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozessfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

entfällt

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

Anlage 1

Waldenburg, 1938

Lageraufstellung für Herrn Dr. Fritz Israel Warburg

Lagerposten 2057 :

Nr. 1	1	Ziertisch
Nr. 2	1	runder Tisch
Nr. 3	1	Kanapee
Nr. 4/5	2	Teile Buffet
Nr. 6/7	2	Schrankteile Nr. 8 1 Kiste

Lagerposten 2071 :

Nr. 1	1	Sofa
Nr. 6	1	Chaiselongue
Nr. 7	1	Ohrensessel
Nr. 8	1	Ohrensessel
Nr. 14	1	Stuhl
Nr. 15	1	Stuhl
Nr. 16	1	Stuhl
Nr. 18	1	Beisetztisch
Nr. 23	1	Dreiecktisch
Nr. 24	1	Dreiecktisch
Nr. 25	1	ovaler Mahagonitisch
Nr. 26	1	Hocker
Nr. 27	1	Hocker
Nr. 28	1	Wäschepuff
Nr. 33	1	Tischplatte
Nr. 34	1	Nachttisch
Nr. 35	1	Wäschepuff
Nr. 41	1	kl. Sekretär
Nr. 42	1	Wandtassenschrank
Nr. 51	1	Marmorplatte
Nr. 53	1	ovaler Tisch
Nr. 54	2	Stuhlsitze

Lagerposten 2177 :

Nr. 1	1	Kleiderschrank
Nr. 2/3	2	Kleiderschränke
Nr. 4/13	10	Schrankteile
Nr. 14/19	6	Rohrsessel
Nr. 20	1	Sessel o. Polster
Nr. 21	1	" " "
Nr. 22/3	12	Rohrstühle
Nr. 34	1	Sofa
Nr. 35/6	2	Polsterrahmen
Nr. 37	1	Stehlampe
Nr. 38/40	3	Patentrahmen
Nr. 41/2	2	Beitrahen
Nr. 43	1	Esszimmertisch
Nr. 45/6	2	Stühle m. Polster
Nr. 47	1	Kommode
Nr. 49/50	2	Stühle o. Polster
Nr. 51	1	Polstersessel
Nr. 53	1	Frisiertoilette
Nr. 54	1	Spiegel
Nr. 55	1	Handtuchhalter
Nr. 56	1	Damenschreibtisch
Nr. 58/60	3	Wäschepuffs
Nr. 62	1	Tisch
Nr. 63/4	2	Frisierspiegel

4

2

Nr. 65	1	Nähtisch
Nr. 68	1	Schrankteil
Nr. 69/72	4	Betteile
Nr. 73/74	2	rote Tische
Nr. 75	1	Pack 4 Borde
Nr. 76	1	Patentrahmen
Nr. 77/78	2	Bettschienen
Nr. 79/86	8	Teile Bett
Nr. 90	1	Pack 3 Stuhlsitze
Nr. 91	1	Nachtschrank
Nr. 92	1	Stuhl
Nr. 93/98	6	Metallbetteile
Nr. 99	1	Brett
Nr. 100	1	Kommode
Nr. 106	1	Tisch
Nr. 108	1	Auflager atztzen

Lagerposten 2368 :

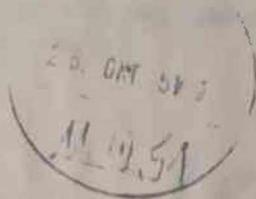
Nr. 13	1	Schrank
--------	---	---------

Lageraufstellung für Herrn Dr. Max Israel Warburg.

Lagerposten 2118:

Nr. 1 - 4	4 Kisten
Nr. 5 - 7	3 Tische
Nr. 8	1 Teppich

Anlage 2



An die
Allgemeine Verwaltungsgesellschaft

H a m b u r g 1
Ferdinandstr. 75

Betr.: Ansprüche des Dr. Fritz Warburg wegen
a) Judenvermögensabgabe,
b) Reichsfluchtsteuer,
c) Zahlungen an den Jüdischen Religionsverband,
d) Bankguthaben,
e) Versteigerungserlös
f) Perlenkette.

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Oktober 1951

Das Wiedergutmachungsamt hat Ihrem vorbezeichneten Schreiben entnommen, dass die in dem Schreiben der Oberfinanzdirektion vom 18. Juli 1951 eingesetzten Beträge in Ordnung gehen.

1. Bevor hinsichtlich der anerkannten Positionen ein Feststellungsbeschluss ergeht, muss noch folgendes geklärt werden:

Zu a): Die Barzahlungen sind nach der Anmeldung vom 16. September 1949 zum Teil zu Lasten des Gemeinschaftskontos Max M. Warburg und Dr. Fritz Warburg, zu einem anderen Teil zu Lasten des Guthabens von Frau Anna Warburg erfolgt. Es ist danach anzunehmen, dass die Wückerstattungsansprüche, deren Bestehen jetzt festgestellt werden soll, nicht ausschliesslich Herrn Dr. Fritz Warburg zustehen, und das Wiedergutmachungsamt bittet um Aufklärung, wer hinsichtlich der einzelnen Zahlungen als Rückerstattungsberechtigter anzusehen ist.

Zu e): Der Haushalt, bei dessen Versteigerung RM 11.453,25 erzielt worden sind, scheint nicht angemeldet worden zu sein. Um Nachprüfung wird gebeten.

2. Die Positionen e) und f), die die Oberfinanzdirektion nicht anerkennen will, werden voraussichtlich in einem anderen Verfahren weiter behandelt werden, damit der Abschluss dieses Verfahrens nicht verzögert wird. Sie werden aber schon jetzt darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Po-

b.w.

sition f) geklärt werden muss, was hier im einzelnen
Verlangt werden soll.

Lewald

(Dr. Lewald)
Landgerichtsrat

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:

Stadt/Adresse angeben

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

siehe beiliegende Aufstellung (Anlage 1)

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

entzogen in Hamburg

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRÜG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

(siehe auch angeheftet
Erläuterung)

1. Zeitpunkt der Entziehung **vermutlich 1941/1942**

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung
Hamburg

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

entfällt

3. Durch welche der in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Dt. Reich

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens

nein

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

ja, beim Amt f. Wiedergutmachung in Hamburg Reg.-Nr. B 11209 AZ:943

Vorhandene Unterlagen - Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. - sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

2 Anlagen (Fotokopien)

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

für den Antragsteller:
BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

ppq

Unterschrift: _____

Ort: **Hamburg**

Datum: **28. März 1958**

Geschrieben	30.9.60
Gelesen	Mo
Abgesandt	3. Okt. 1960

V f g .

1. An das

AZ.: W 38

durchgeführt worden:

Anlage zu D

Der Hausrat des Antragstellers gem. Anlage 1 war bei der hiesigen Speditionsfirma Kreim, Krauth & Co. eingelagert und wurde vermutlich auf Grund der 11. V.O. zum R.B.G. eingezogen und entschädigungslos vom Deutschen Reich verwertet. Dem Antragsteller liegen keine weiteren Unterlagen über diese Entziehung vor. Zum Beweis der Einziehung möge die als Anlage "2" beigelegten Fotokopien des Schreibens des Wiedergutmachungsamtes Hamburg, vom 24. 10. 51, in welchem unter "e" die Entziehung festgestellt wird, dienen.

13.) Keine Unterlagen

19/64 23 3.11

Schminke
Kav. 20/64

Im Auftrag

Schminke

(Schminke)
Finanzassessor

Oberfinanzdirektion Hamburg
- W 38 - UA 10 - BV 45/451 -

Hamburg, den 29. Sept. 1960
Di./Be.

V f g .

Geschrieben	30.9.60
Gelesen	no
Abgesandt	3. Okt. 1960

1. An das
Wiedergutmachungsamt (mit 2 begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

Z 22 525 - 1 -

Dr. Fritz M. Warburg ./. Deutsches Reich
(Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co.) (OFD Hamburg)

Bl. 1 LA

ergibt sich aus den Unterlagen des Antragsgegners, daß der Hausrat des Antragstellers vom Auktionator Gerlach versteigert worden ist. Der Nettoerlös in Höhe von 11.453,25 RM ist am 8.5.1944 bei der Oberfinanzkasse eingezahlt worden.

Bevor der Antragsgegner insbesondere auch zur Höhe des Schadensersatzbetrages, abschließend Stellung nimmt, wird gebeten, evtl. vorhandene Versteigerungsunterlagen vom Lager- und Versteigerungshaus beim Amtsgericht Hamburg beizuziehen und dem Antragsgegner zur Einsichtnahme zu überlassen.

Ne) BV 4112 Lu. d. B., die Zinsenraten des 17St (Mt. 20 X 17) den fordern.

2. Z.d.A. - UA 10 -

Im Auftrag

Yeh
(Schminke)
Finanzassessor

28.9.60

Hamburg, den 26. Jan. 1960
App. 53
Dr. Schr./Fl.

17

Geschrieben
Abgelesen
Abgehandelt
30. JAN. 1961
8x

V f g.

- 1. An das ^{Wirtz} Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg (mit 2 begl. Durchschriften)

Anlagen: 2 Akten

In der Rückerstattungssache
Z 22 525 -1-

Dr. Fritz Moritz Warburg ./. Deutsches Reich
(Brinckmann, Wirtz & Co.) (OFD Hamburg)

werden die Akten 56 DR 10 + 11/44 in der Anlage zurückgesandt.
Aus dem in der Akte 56 DR 10/44 befindlichen Abrechnung des Gerichtsvollziehers Gerlach vom 3.5.1940 ergibt sich, daß der Bruttoerlös des versteigerten Hausrats RM 12.210,40 betrug.
Zur beschleunigten Durchführung des Verfahrens würde der Antragsgegner einem Beschluß bis zur Höhe von DM 30.000,-- nicht widersprechen.

- 2. BV 4 mit der Bitte um Zustimmung. / *Stimmzettel*
- 3. BV 4112 zur Rücksendung der Devisenakten. / *41. (5 Bde) / 22.11.60*
- 4. Absenden mit Anlage
- 5. Z.d.A. -UAID

Im Auftrag
[Signature]
(Dr. Hildebrandt)
Referent

Vermerk:

12.210,40 x 2,5 = 30.526,-- abgerundet auf DM 30.000,--.

Die Akte 56 DR 11/44 betrifft die Versteigerung von Haus-
rat des Max Warburg. Der Bruttoerlös betrug 3.960,--. Der
Nettoerlös von RM 3.714,45 ist am 8.5.1944 bei der OFK-
Hamburg eingegangen (Bl. 6 LA W 34).

Handwritten note:
Anmerkung
aus d. d.

Die Br.-Mittel enthalten keine nachträglichen Ergänzungen.

*Die veranschlagte Verkaufssumme erscheint angemessen
und bedenkbar. Allerdings ist unter No. 4 ein
hoher Erlös von 3900,- DM für eine Mahajoni Tisch-
schatulle erzielt worden. Allein man muß jedoch berücksichtigen
daß der A. St. in außerordentlich guten Verhältnissen
verhältnissen gelebt haben dürfte und daß für
andere der versteigerten Gegenstände in Anbetracht
dieser Umstände weniger günstige Erlöse erzielt
werden m. d.*

~~Stockholmer Platz 41~~ Zippelhaus 5

Geschäfts-Nr. Z 22 525 -1-

Fernsprecher ~~36 11 21/831~~ 36 11 21/831
Behördennetz ~~31/831~~ 31/831

Bitte bei allen Schreiben angeben!

M. Wirtz

Beschluß

In der Rückerstattungssache

Dr. Fritz M. Warburg,
Stockholm/Schweden, Strandvägen 41,

Antragsteller,

Bevollmächtigter:

Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co.,
Hamburg 1, Ferdinandstr. 75,

~~Zustellungsbevollmächtigter~~

Wirtz

gegen

das Deutsche Reich.

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14.

Aktenzeichen: - W 38 - UA 10 - BV 46/461 -

Antragsgegner,

ist eine gütliche Einigung über

H a u s r a t

nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Dr. Meyer-Stapelfeld
Landgerichtsrat

Ur die richtige Ausfertigung:

St. Kerschke
Justizangestellter
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle.



19

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer I
(Z 22 525 - 1 -)

2 Hamburg 11, den 2. Jan. 1963
Zippelhaus 5

Oberfinanzdirektion Hamburg
Az. 1 B. FEB. 1963
Eing.: 14. FEB. 1963
Sachgeb.: 40

Sprechsprecher: 36 11 21/820
Behördennetz: 31/ "

Die Rückerstattungssache

Dr. Fritz Moritz Warburg gegen Deutsches Reich

(bisheriges Geschäftszeichen: 2 WiK 77/62
wurde gemäß Abschnitt XX Abs. 2 der Geschäftsverteilung für das
Jahr 1963 an die Wiedergutmachungskammer I abgegeben. Sie
trägt nunmehr das Geschäftszeichen 1 WiK 239/63.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13

dort.Az.: - W 38 - UA 10 - BV 46/461 -

22525-1-

vermelt UA 10

Geschäftsstelle

21/2
hr



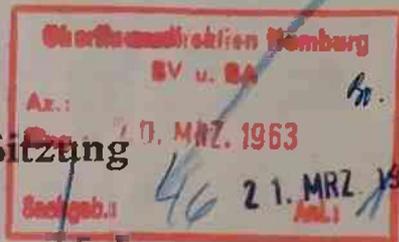
Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 1

Hamburg, den 14. März 1963

Geschäfts-Nr.: 1 WiK 239/63

- Z 22 525 - 1 -



Öffentliche Sitzung

In der -- Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig:

1. Landgerichtsdirektor
Bergmann
als Vorsitzender

2. Landgerichtsrat
Schenk,

3. ~~Landgerichtsrat~~

Ger. Assessor Heidkämper
als Beisitzer,

4. Justizangestellte
Röschmann

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Dr. Fritz M. Warburg, *W. Warburg*
Stockholm/Schweden, Strandvägen 41,
Antragsteller,

Bevollmächtigte: Bankhaus Brinckmann,
Wirtz & Co., Hamburg 1, Ferdinandstr. 75

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen, Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg Nr. 14
- W 38 - UA 10 - BV 46/461 -
erscheinen bei Aufruf: Antragsgegner,

für Antragsteller Herr Hans Braem unter
Vorlegung der Hauptvollmacht auf die
Firma Brinckmann, Wirtz & Co., die nach
~~dem Antragsgegner~~ Einsicht durch das Gericht
zurückgereicht wurde und unter Überrei-
chung der Untervollmacht vom 13. März 1961
für Antragsgegner: Dr. Hildebrandt.

Die Dienstakte 56 D. Reg. 10/1944 des Gerichtsvollziehers
Gerlach, Hamburg wurde vorgelegt und zum Gegenstand der münd-
lichen Verhandlung gemacht.

Nach streitiger Verhandlung schlossen die Parteien auf Vorschlag
des Gerichts den in Kurzschrift aufgenommenen, aus der Anlage
zum Protokoll ersichtlichen

Vergleich,

der vorgelesen und genehmigt wird.

Beschlossen und verkündet:

Im Falle des rechtzeitigen Rücktritts vom Vergleich soll eine
Entscheidung schriftlich ergehen.

Bergmann

Röschmann

Wiedergutmachungskammer 1
Aktenz.: 1 WIK 239/63
- Z 22 525 - 1 -

22
Anlage zum Protokoll
vom 14. März 1963
In der Rückerstattungssache

Dr. Fritz M. Warburg
gegen
Deutsches Reich.

V E R G L E I C H

- I. Der Antragsgegner verpflichtet sich, an den Antragsteller zur Abfindung seines und seiner Ehefrau Rückerstattungsanspruchs wegen Entziehung von Hausrat, den Betrag von
- 36.000.-- DM
- (in Worten: Sechsendreißigtausend Deutsche Mark) zu zahlen.
- II. Der Antragsteller verpflichtet sich, binnen sechs Wochen eine Einziehungsermächtigung seiner Ehefrau vorzulegen, nach welcher diese ihn ermächtigt, auch diejenigen Rückerstattungsansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, die sich auf ihr gehörigen Hausrat erstreckt.
- III. Die Erfüllung des Anspruches richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.
- IV. Kosten werden nicht erstattet.
- V. Beiden Parteien bleibt vorbehalten, diesen Vergleich durch schriftliche Anzeige zur Gerichtsakte bis einschließlich 16. Mai 1963 zu widerrufen.
- Bestimmungen
5.11.28*

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Röschmann
Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Duplikat

23

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

2000 HAMBURG 1,
POSTFACH 744

2. April 1963

HAMBURG, FERDINANDSTRASSE 70
TELEGRAMME: BRINCKBANK
TELEFON: ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
TELEX: 02 11225 UND 02 14 120
DEVISEN 02 13 391/3
EFFEKTEN 02 11 411, 02 14 125
LANDESZENTRALBANK HAMBURG 2/49

Br./Bk.

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1

2000 Hamburg 11
Zipfelhaus 5

10. APR. 1963
Az: ... B.A.
Eing. 8. APR. 1963
46
2 fache +
1 Aut. 2 fache
W. M. H.

In der Rückerstattungssache

Dr. Fritz M. Warburg, Stockholm,

./.. Deutsches Reich

6 F. 8 W. 38

Gesch.Nr. 1 WIK 239/63

- Z 22.525 - 1 -

erlauben wir uns, die Einziehungsermächtigung der Ehefrau
des Antragstellers vorzulegen, deren Beibringung gemäss
Ziffer II des am 14. März 1963 vor der Kammer geschlossenen
Vergleichs vereinbart wurde.

Das über der Unterschrift der Ehefrau befindliche Signum
stellt die Unterschrift des Antragstellers dar, die offen-
bar zusätzlich gegeben wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.
pps. *gez. 2 Unterschriften*

25

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1
H a m b u r g 36.

Geschäfts-Nr. 1 WiK 239/63 - Z 22 525 - 1 -

Einziehungs - Ermächtigung

In der Rückerstattungs-Sache

Dr.Fritz M.Warburg ./.. Deutsches Reich
wegen entzogenen Hausrats

nehme ich, die Ehefrau Anna Warburg, Bezug auf den vor der
Wiedergutmachungskammer in Hamburg am 14.März 1963 abge-
schlossenen Vergleich und ermächtige hierdurch den Antrag-
steller, meinen Ehemann Dr.Fritz M.Warburg,
auch diejenigen Rückerstattungsansprüche im eigenen Namen
geltend zu machen, die sich auf mir gehörigen Hausrat
erstrecken.

z.Zt.Kibbuz Nezer Sereni
Post Beer Jaacov, Israel

den 26.März 1963

Anna Warburg
.....
(Anna Warburg)

W 38

Bescheidsakte



Dr. Fritz M. Warburg

Fragebogen

Az.: 0 1488 - W 38 - BV 33/339 -

OFD: Hamburg

1) Personalangaben des Berechtigten:

Dr. Fritz M. Warburg

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

12. März 1879 in Hamburg

Jetzige Anschrift:

Stockholm, Strandvägen 41

Letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt)
in Deutschland vor der Auswanderung:
Bei Minderjährigen Name und Anschrift des
gesetzlichen Vertreters:

Hamburg

2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht per-
sonengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

-entfällt-

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt in
Deutschland vor der Auswanderung
oder Deportation):

3) (von der OFD auszufüllen)*:

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche,
auf Grund deren in einem Rückerstattungs-
verfahren eine Zahlungsverpflichtung

1. des Deutschen Reichs (einschließ-
lich der Sondervermögen Deutsche
Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

- a) Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungsamt,
Beschluss vom 4.1.52 - VI/Z 137 -4-
wegen Wertpapiere f. Judenvermögensabgabe,
- b) Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer,
Beschluss vom 9.5.53 - 2 WiK 510/52-VI/Z 137-4-
wegen Silber, Gold und Schmuck,
- c) Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungsamt,
Beschluss vom 10.4.53 - VI/Z 137 -5-
wegen Entzug des Bankguthabens,
- d) Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer
Beschluss vom 30.4.59 - 83/55 - Z 137-12-
wegen Wertpapiere f. Abgabe an den Jüd. Rel. Verband,
- e) Vergleich vor der 1. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg vom 14.3.63
wegen Hausrat.

* Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes Preußen,

3. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossenen Verbände und der sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse oder Vergleiche vor, nach denen Ihnen allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger zustehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungsbehörde, Datum und Aktenzeichen des Beschlusses oder des Vergleichs)

5) Haben Sie allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger geltend gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbehörde und des Aktenzeichens)

*Ante Fiquinow
Warburg
15 230*

6) Welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen sind ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden?

nein

Ja, nämlich mit Anmeldungen nach dem BRüG von 18.12.1958 beim Verw. Amt für innere Restitution in Stadthagen, die dort unter dem Akt.Z.: K 20/62 registriert sind, wegen Entziehung ausländischer Wertpapiere im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Umwandlung der Firma M.M. Warburg & Co., Hamburg, deren Mitinhaber der Antragsteller war.

1. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg, 2 WiK 91/62 jetzt 1 WiK 86/63
Z 20 864 -3-

siehe Ziffer 7)

Gfs. ist anzugeben
a) in welcher Höhe,
b) Name und Anschrift
Abtretungsempfänger
oder Pfandgläubiger

Auf welche von den
bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen Sie bereits Leistungen erhalten?

Gfs. ist anzugeben
a) von welcher Stelle
b) in welcher Höhe.

Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

Anzugeben sind sämtliche Ansprüche mit Ausnahme von Leben, an Körper oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben,
entschädigungsbehörde
welchem Aktenzeichen

Haben Sie einen Antrag für das im Restitutionsgesetz für die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche vorgesehen stellt?

Gfs. ist Name und vollmächtigter Antragssteller

8

Gfs ist anzugeben

a) in welcher Höhe,

b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

Im Rahmen bereits erfolgter Entschädigungsleistungen auf die gemäss vorstehender Ziffer 8 geltend gemachten Ansprüche für Judenvermögensabgabe und Auswandererabgabe an den Jüd. Rel.-Verband ist dem Antragsteller Entschädigung auch für die materiellrechtlich als feststellbar geltenden Anspruchsteile, die ausserdem nach Rückerstattungsrecht geltend gemacht sind, gewährt worden.

7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

Insoweit sind gemäss § 60 BEG die Rückerstattungsansprüche aus den unter Ziffer 3 a und b aufgeführten Beschlüssen bis zur Höhe von DM 13.834,65 bzw. DM 32.916,-- auf die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - übergegangen.

Gfs. ist anzugeben

a) von welcher Stelle,

b) in welcher Höhe.

8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

Ja, und zwar wegen

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

- 1) Judenvermögensabgabe,
- 2) Auswandererabgabe an den Jüd. Rel.-Verband,
- 3) Reichsfluchtsteuer,
- 4) DEGO- und sonstige Sonderabgabe,
- 5) Verlust von Hausrat,
- 6) Auswanderungskosten,
- 7) Schaden im beruflichen Fortkommen,
- 8) Vermögensschaden

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

beim Amt für Wiedergutmachung in Hamburg unter dem Akt.Z.: Wg 1203 79.

9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg 1
Ferdinandstrasse 75

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückers-
stattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenrücksendern wird in der Regel
die Deckung eines liberalisierten Kapital-
Kontos erforderlich sein.)

Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co.
Hamburg 1, Ferdinandstr. 75

11) Sonstige Bemerkungen des
Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht

Stockholm

(Ort)

den

28. Juni

(Datum)



(Unterschrift)

Bek.: RE-Sache Dr. Fritz H. Wasthney

Schild sind Schmelze

II. Auktionsquittung Nr. 3306 vom 23.8.1940 [IX 54 LA]

Anteilungswert zins. 2.044,70 RM
 umgestellt im Verhältnis 1:1 ... 2.044,70

III. Auktionsquittung Nr. 3307 vom 23.8.1940
 [IX 53 LA]

Schmelze: Anteilungswert RM 34,85
 umgestellt im Verhältnis 1:1 ... 34,85

Silbersachen: insgesamt gewicht 2.470 g
 davon Koppinsilber 2.160 g + 0,30 DM 648,--
 Bestecksilber 310 g + 0,20 DM 62,--

IV. Auktionsquittung Nr. 3308 vom 23.8.1940
 [IX 55 LA]

insgesamt gewicht 11.400 g

davon Bestecksilber:

24 Bes. Löffel a 60 g	=	1.440
42 Dessertlöffel a 10 g	=	420
18 Bouillonlöffel a 20 g	=	360
18 Kesselpottlöffel a 20 g	=	360
1 Bes. Löffel a 10 g	=	10
1 Parlemlöffel a 10 g	=	10
2 Bisherdräpfeln a 25 g	=	50
2 kl. Schöpfeln a 10 g	=	20
30 gr. Forken a 60 g	=	1.800
39 kl. Forken a 40 g	=	1.560
25 kl. Messer a 20 g	=	500
		<u>6.530 g</u>

zusammen Koppinsilber 4.870 g

Bestecksilber wie vor: 6.530 g

zusätzlich:

35 gr. Messer a 25 g	875 g
17 kl. Messer a 20 g	340 g
5 Forken a 40 g	200 g
2 kl. Messer a 15 g	30 g

zins. 7.975 g + 0,20 ... DM 1.595,--

4.870 g + 0,30 ... DM 1.461,--

libertrag: DM 5.815,55

Koppinsilber

nicht hab.

Ubestrag DM 5.815,55

AD

Abzüglich Ankaufs Erlöse Nr. 3306 = 270,- RM

Nr. 3307 = 36,- "

Nr. 3308 = 166,50 "

Zins = 472,50 RM

eingestellt im Verhältnis 10:1

DM 47,25

verbleiben

DM 5.768,30

Festgestellt

Recht 26/6.63

va

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5608 - W 38 - 120 23/334

Hamburg, den 18. Oktober 1957

121

Reg.Nr. 6012

24.9.57
Sch

V f g .

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz -BRÜG-) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg den Berechtigten

1. Herrn
Hr. Fritz M. Wambing

Stockholm / Schweden

Strandvägen 41

2. die Frau aus Hausstadt Hamburg,
Arbeits- und Sozialbehörde,
Amt für Bürgergutmachung
Hamburg 36, Drehtaten 57
Hr.: Wg. 12 03 79 - 13 -

als Rechtsnachfolger nach _____

Bevollmächtigte Herrn Brockmann, Wich & Co.
Hamburg 1
Ferdinandstr. 75

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Rechtstitel zugrunde:

- 1. Beschlüsse des Wiedergründerausschusses beim Landgericht Hamburg, vom 4. 1. 1950 - U/2 127-4 - ✓
- 2. Beschlüsse des Landgerichts Hamburg & Wiedergründerausschusses, vom 9. 3. 1953 - 2 Wkt 510/52 - U/2 127-4 - ✓
- 3. Beschlüsse des Wiedergründerausschusses beim Landgericht in Hamburg, vom 10. 4. 1953 - U/2 137-5 - ✓
- 4. Beschlüsse des Landgerichts Hamburg & Wiedergründerausschusses, vom 30. 4. 1959 - 2 Wkt 83/55 - 2 137-13 - ✓
- 5. Vergleich vor dem Landgericht Hamburg, Wiedergründerausschuss Nummer 1, vom 14. 3. 1963 - 1 Wkt 239/63 - 2 22525-1 - ✓

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgende Ansprüche zu:

Zu I, 1)	DM	17.250.--	✓
zu I, 2)	DM	3.641,15	✓
zu I, 3)	DM	17.765,04	✓
zu I, 4)	DM	40.000.--	✓
zu I, 5)	DM	36.000.--	✓

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 114.656,19 ✓

(i.W.: Einhundertvierundsechzigtausendsechshundertachtundfünfzig 19/100 Deutsche Mark)

festgestellt.

14

III.

Der in Ziff. II festgestellte Betrag ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuführen.

Von dem zu Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRÜG zunächst zu zahlen

..57.328,09.. DM ✓

Der verbleibende Restbetrag von unterliegt der Auszahlungsregelung des § 32 Abs. 4 und 5 BRÜG.

..57.328,10.. DM ✓

IV.

Der zu Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden gem. § 34 Abs. 2 BRÜG befriedigt.

V.

Auf die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäss § 36 BRÜG die folgenden Darlehen angerechnet:

VI.

65 ✓ Die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM 46.750,65 ✓ gemäss § 37 BRÜG an das Land *Hamburg* bewirkt. *Die auf den Betrag von DM 13.834,65 bewirkt, gemäß Ziff. IV aufzufallenden Zinsen*
65 ✓ *süchheit Wahrung vom 7.5.1957 sind auf den Betrag von DM 32.916,- mit Wirkung vom 23.8.1957 an das Land Hamburg zu leisten.*

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM _____ an d _____ Berechtigte(n) zu bewirken.

VIII.

Stehen den Berechtigten neben den in Ziff. II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.
Da die Ermittlungen der Oberfinanzdirektion wegen der übrigen Ansprüche, die den Berechtigten zustehen, noch nicht abgeschlossen sind (§ 40 BRÜG), ist ein vorläufiger Bescheid zu erteilen.

IX.

Gründe:

Rückstände

pp.

Der in Ziff. IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann - können - die Berechtigte(n) zu 2) innerhalb einer Frist von drei Monaten, der Berechtigte(n) zu 1) innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

Eine Rechtsmittelbelehrung entfällt, da der vorläufige Bescheid selbständig nicht anfechtbar ist.

Den Berechtigten wird ein endgültiger Bescheid erteilt werden, sobald die Ermittlungen gemäß § 40 BRÜG für die weiteren ihr zuerkannten Ansprüche abgeschlossen sind.

Festgestellt:

Nachgerechnet:

Im Auftrag

*Allen
zu 1/6*

*(Müller)
Rev. Rat*

23. / 9. 65

Sprünge!

RM 415
RM 219

Aus dem in Ziffer I, 1 genannten Beschlusse ergibt sich, dass die Schadenersatzpflicht des St. Reiches für die Abgeltung der jüdischen Vermögensabgabe abgehoftete Wechselanweise im Ausmaß von RM 69.173, 23. ✓

Abgeliefert wurden am 15.9.1959 ✓
RM 69.000,- \rightarrow 4 1/2 % St. Reichenschatzversicherungen von 1938

Die CAPING sind ein schriftl. Allparaverständigung und Ersatzanspruch. Allparaverständigung sind die Kapings mit 25% Jahreskassenspar für die Abgelassen (§§ 20 Abs. 1, 21, 20 Abs. 3, 26 Abs. 2 BStG im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Ausschuss- und Allparaverständigung.

RM 1221

Die Freie und Hansestadt Hamburg, bereits in Verwaltungsbehörde, Amt für Wiedergutmachung hat dem Besichtigen auf deren Anspruch auf Grund der Bescheid vom 7.5.1957, eine Entschädigung in Höhe von 20% der RM-Beträge = RM 13.836,67 gewährt. In Höhe dieses Betrages ist der Rückstellungenanspruch auf die Freie und Hansestadt Hamburg übergegangen (§ 25 Abs. 1 BRiG).

RM 20

Bis zur Höhe des übergegangenen Hauptbetrags sind gemäß § 37 BRiG die Rückstellungen der Hamburg an die Freie und Hansestadt Hamburg zu bewirken.

RM 432
RM 341

Aus dem in Ziffer I, 2 genannten Beschlusse ergibt sich die Schadenersatzpflicht des St. Reiches für aufzugetragene Silber-, Gold- und Sekundärschmelzen im Werte von RM 3.215,90 ✓

Gemäß § 16 BRiG stellt sich die Höhe der Schadenersatzbeträge nach dem Wiederbeschaffungswert der aufgegebenen Gegenstände am 1.4.1956. ✓

Aus dem Spründen des Beschlusses ergibt sich, dass die Aufbringungsrente der abgelieferten Sachen zum RM 3.688,40 Betragen haben. Dieser Aufbringungsrenten entspricht dem Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956, der account auf RM 3.688,40 festgesetzt wird. Hierin sind die Verzugszinsen einzurechnen. Aufbringungsrente

zu übertragen

RM 3.688,40

von jüdischen
Erschließung
abgehoftete

für den
nach der
eine auf
RM 142.1
jüdischen
in Hamburg
10:1 auf
zu bringen
§ 15

Aus dem
ergibt sich
für an
abgeliefert
der Wiedergutmachung
ersatz in
zu leisten
hierin ab
zu.

Aus dem
ergibt sich
für die
Kapings
Schadenersatz
zu leisten
Der Betrag
ist gemäß

von zins. RM 472,50
Verhältnis 10:1 auf D-Werte

311 3.688,40 JM 17.250,- ✓

abzuführen. Die Schadenersatzpflicht folgt somit

311 91,75 ✓
311 3.691,15 ✓

Nur dem in Ziffer I, 3 genannten Beschlüß ergibt sich die Schadensersatzpflicht des Dt. Reiches für die aufgezogenen Bankguthaben in Höhe von RM 142.120,25. ✓

Dieser Anspruch ist gemäß §§ 15 Abs. 1, 22 BRUG in Verbindung mit Art. 25 REG zu behandeln.

10:1 auf D-Werte einzuzustellen ... JM 14.212,03 ✓

Einzuzüglich 25% Zinsen gemäß Art. 25 REG

[§ 15 Abs. 2 BRUG

JM 3.533,01 ✓
zins JM 17.765,04 ✓
37.654,17

Nur dem in Ziffer I, 4 genannten Beschlüß ergibt sich die Verpflichtung des Dt. Reiches, für an dem zentralen Religionsverband abgelieferte Wertpapiere nach Maßgabe des Bundeswückerhaltungsgesetzes Schadensersatz in Höhe von

311 40.000,- ✓

zu leisten.

Weswegen ab dem Beschlüßtag zu 2) JM 32.416,- ✓

Nur dem in Ziffer I, 5 genannten Beschlüß ergibt sich die Verpflichtung des Dt. Reiches, für die Aufbringung von Barwert nach Maßgabe des Bundeswückerhaltungsgesetzes Schadensersatz in Höhe von

311 36.000,- ✓

zu leisten.

Der Zinsausbezug in Höhe von

JM 14.656,19 ✓

ist gemäß § 32 BRUG wie folgt anzuzustellen:

a) Zunächst in Höhe von 50% des Gesamtanspruchs DM 57.328,09 ✓
[§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BRüG]

da von an die Berechtigten zu 1) DM 10.577,44 ✓

an die Berechtigten zu 2) DM 46.750,65 ✓

auf übergegangenem Recht?

b) Der Restbetrag in Höhe von DM 57.328,10 ✓

ist gemäß § 32 Abs. 4 BRüG

an den Berechtigten zu 1) auszuführen.

Auf die Klagefristmöglichkeit gemäß § 32 Abs. 5 BRüG
wird hingewiesen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
ARBEITS- UND SOZIALBEHÖRDE

AMT FÜR WIEDERGUTMACHTUNG

G.-Z. W 5 - 1203 79-13-
(Bei Beantwortung bitte angeben)

2000 Hamburg, den 9. Okt. 1963

Fernsprecher 14 10 16 } App. 1233
Behördennetz 23 }

Postanschrift: 2 Hamburg 36, Drebbahn 54

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
2000 Hamburg 13
Harvestehuder Weg 14

Je/Hn.

Oberfinanzdirektion
Hamburg
* 14. OKT. 1963 *
10 Anlagen

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Fritz M. Warburg, geb. am 12.3.1879
Bezug: Ihr Schreiben vom 23.9.1963 - 05608 - W 38 - BV 23/234
Reg.Nr.: 6012.

In obiger Sache wird mitgeteilt, daß gegen den mit Schreiben vom 23.9.1963 übersandten Bescheidentwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Das Amt bittet, den Betrag von

46.750,65 DM

an die Landeshauptkasse, Konto Hamburgische Landesbank Nr. 300
B.Z. 4200.257 zu überweisen.

Im Auftrage:

M. Gerken

(Dr. Gerken)

Regierungsrat

1. Pro 4121 zur Büsstellung

2. Zur 847

18/10.63
18/10.63

Postanschrift:

18. Oktober 63

OFD Hamburg

0 5608 - W 38 - BV 23/234 -

Vfg.

Le.

Reg.Nr. 6012

Mit Postzustellungsurkunde!

Geschrieben	18.10.63
Gelesen	
Abgesandt	21. OKT 1963

schul

- 1) Firma
Brinckmann, Wirtz & Co.,
H a m b u r g 1
Ferdinandstrasse 75

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Fritz M. Warburg

Anlagen: 1 Bescheid, 1 begl. Durchschrift
1 Merkblatt

Anliegend übersende ich Ihnen einen Bescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit einer beglaubigten Durchschrift, die für Ihre Unterlagen bestimmt ist.

Der danach an den Berechtigten zu 1) zunächst auszunahlende Betrag in Höhe von

DM 10.577,44

wird - wie im Fragebogen angegeben - baldmöglich auf das Ausländer-DM-Konto des Berechtigten bei Ihrem Bankhaus überwiesen werden.

Ferner erhalten Sie anliegend ein Merkblatt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- 2) BV 11 m.d. Bitte, den Orig. Bescheid zu siegeln *Pro. 2/10.* Im Auftrag

- 3) Absendung

(G ä r n e r)
Regierungsrat

- 4) ZdA. BA. I

Br/g1

TELEGRAMME: BR
TELEFON: ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
TELEX: 02 11225 UND 02 14 120
DEVISEN 02 13 891/3
EFFEKTEN 02 11 411, 02 14 125
LANDESZENTRALBANK HAMBURG 2/49

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Fin.: 0. 0. 1. 1963

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg,

Oberfinanzdirektion Hamburg
0 5608 - W 38 - BV 23/234 -

Hamburg, den 19 23

(Absender - Dienststelle)

Sofort! KM zurücksenden,
wenn Steuerpflichtiger unter
der angegebenen Anschrift
nicht zu ermitteln.

KM

zu den Steuerakten

Ausgewertet mit/ohne Erfolg
am:
durch:

An das
Finanzamt Hamburg - Nord
in Hamburg 1, Steinstr. 10

des - der Herrn Dr. Fritz M. Warburg
in Stockholm/Schweden, Strandvägen 41
Straße Nr. 41
Platz

Der - die - Obengenannte hat von - an - der Oberfinanzkasse Hamburg
in Hamburg 11, Rödingsmarkt 83
(genaue Anschrift) Straße Nr. Platz

1.) Folgende Zahlungen, Gutschriften - Lieferungen - erhalten - getätigt:

a) Zahlungstag b) Tag der Gutschrift c) Rechnungstag	Betrag der a) Zahlung b) Gutschrift c) Rechnung DM	Art der Zahlungen: (bar, Bank, Postscheck, Wechsel, Gutschrift, Gegenrechnung)	Gegenstand des Geschäfts, für das das Entgelt gezahlt worden ist, oder Bezeichnung der gelieferten Waren:
	a) 10.577,44		Rückerstattung gemäß § 32 BRUG

321 OFD Hmb Bp 36 KM - allgemein (Nichtzutreffendes streichen) 1. 62

ges in grösstmöglicher Höhe zu bitten.

Den Betrag bitten wir wiederum auf das bei unserer Firma für
Herrn Dr. Fritz M. Warburg geführte DM-Konto anzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

ppa. [Signature]

1. Vfg. besonders
2. Zm BA 1

4/11/62

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

HAMBURG, FERDINANDSTRASSE 75
TELEGRAMME: BRINCKBANK
TELEFON: ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 84 21/22
TELEX: 02 11 225 UND 02 14 120
DEVISEN 02 13 301/3
EFFEKTEN 02 11 411, 02 14 125
LANDESZENTRALBANK HAMBURG 2/48

2000 HAMBURG 1,
POSTFACH 744

12. Juli 1965
Br/br.

lyg.

29

Titl.
Oberfinanzdirektion Hamburg
2 Hamburg 13
Harvestehuder Weg 14



Betrifft: Rückerstattungssache Dr. Fritz M. Warburg Nachlass
Ihr Aktenzeichen O 5608 - W38- BV 23/234,
Reg. No. 6012

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf unsere kürzliche Abstimmung mit
Herrn Regierungsrat Dr. Wilken und Ihrem sehr geehrten
Herrn Peper überreichen wir Ihnen anliegend jeweils
in Fotokopie

Übersetzung des gegenseitigen Testamentes der
Ehegatten, Dr. Fritz M. Warburg und Frau
Anna Beata Warburg vom 26. Oktober 1964,
angefertigt von dem Advokaten Julius Hepner
als von der Handelskammer zu Stockholm
autorisiertem Übersetzer,

Testamentsvollstreckerzeugnis des Amtsgerichts Hamburg
vom 29. Juni 1965, ausgestellt auf Herrn
Ernst Minden, London,

Auszug aus dem Trauregister, aus welchem hervorgeht,
dass Frau Anna Beata Warburg am 27.12.1881
geboren ist.

Wir hoffen, dass diese Unterlagen zur Erfüllung des rest-
lichen Schadensersatzanspruches aus obiger Sache ausreichen
und bitten Sie, die Anweisung gemäss dem im Original
beigefügten Schreiben des Testamentsvollstreckers vom
8. ds. Mts. auf das bei unserer Firma geführte Konto

Dr. Fritz M. Warburg Nachlass
vornehmen zu lassen.

1.) *Änderungsbeleg gefertigt* Mit vorzüglicher Hochachtung
2.) *Für BA.* BRINCKMANN, WIRTZ & CO.
Anlagen. *7.7* *ppr. Minden*

10/7.65



Amtsgericht Hamburg

Abteilung 76
76 VI 927/65

Hamburg, den 29. Juni 1965

Testamentsvollstreckerzeugnis

Der Kaufmann Ernest M i n d e n in London

ist zum Testamentsvollstrecker schwedischen Rechts
über den Nachlaß des am 13. Oktober 1964 in Nezer Sereni/
Israel verstorbenen, zuletzt in Stockholm/Schweden
wohnhaft gewesenen schwedischen Staatsangehörigen

Dr. jur. Fritz Moritz W a r b u r g,
geboren am 12. März 1879,

ernannt worden.

Dieses Zeugnis gilt nur für die im Inland befindlichen
Nachlaßgegenstände.

Dr. Leinweber
Amtsgerichtsdirektor

Vorstehende zweite Ausfertigung
wird dem Vollstrecker hiermit



Hamburg, den - 5. JULI 1965

Rinckhoff Testamentsvollstrecker
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

*original hat
angelegen*

11/11/65 13/7 1965

38

Aussug aus dem Trauregister.

Dass der deutsche Reichsangehörige Dr. Juris Fritz Moritz Warburg, geboren am 12/3 1879, und die schwedische Staatsangehörige Anna Beata Warburg, geboren am 27/12 1881, auf Grund einer Aufgebotsbescheinigung (Aufgebotsregister Nr 95 für das Jahr 1908) des Pfarrants der St. Klara Gemeinde zu Stockholm am 15. September des Jahres 1908 (acht) durch den Rabbiner der mosaischen Gemeinde zu Stockholm mit einander gesetzlich getraut wurden, wird hierdurch bescheinigt. Mosaische Gemeinde zu Stockholm, den 31. Januar 1911

(gez.) Oscar Hirsch,
(I.S.) Gemeindevorsteher.

Dass vorstehende Uebersetzung den Inhalt des hier angehefteten schwedischen Originals richtig wiedergiebt, wird hierdurch bescheinigt und zugleich die unter dem Original befindliche Unterschrift des Vorstehers der hiesigen mosaischen Gemeinde Herrn Oscar Hirsch mit dem Bemerkten beglaubigt, dass derselbe nach schwedischem Recht befugt ist, Bescheinigungen wie die vorstehende mit voller Rechtsgültigkeit auszufertigen.

Stockholm, den 7. Februar 1911.

Der Kaiserliche Generalkonsul

S. Blomski.



Geb. N. 6. --
K. 5. 35

Li. 7a 2.
72/11

Sofort! KM zurücksenden,
wenn Steuerpflichtiger unter
der angegebenen Anschrift
nicht zu ermitteln.

KM

Ausgewertet mit / ohne Erfolg

am:

durch:

zu den Steuerakten

An das
Finanzamt Hamburg-Nord
in Hamburg 1, Steinstr. 10

des ~~Herrn~~ Herrn Ernest M i n d e n
in 9/13 King William Street, London E.C. 4
(vollständige Anschrift) / England
*als Testamentsvollstrecker für den Nachlass
Fr. Fritz Moritz Waidung*

I. Der ~~XIX~~ - Obengenannte hat von - ~~XIX~~ der Oberfinanzkasse Hamburg
in Hamburg 11, Rödingsmarkt 83
(vollständige Anschrift)

1. folgende Zahlungen, Gutschriften - Lieferungen - erhalten -- erläßt:

a) Zahlungstag b) Tag der Gutschrift c) Rechnungstag	Betrag der a) Zahlung b) Gutschrift c) Rechnung DM	Art der Zahlungen: (bar, Bank, Postscheck, Wechsel, Gutschrift, Gegenrechnung)	Gegenstand des Geschäfts, für das das Entgelt gezahlt worden ist, oder Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren:
a)	28.664,05	✓	Rückkorstattung gemäß § 32 BRUG

Vorsorglich werden hiermit aufgrund von § 21 Absatz 1 Satz 2
des 3. Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes
die daraus resultierenden Ansprüche bezüglich entzogener Bank-
guthaben bzw. Barzahlungen zur Leistung von Sonderabgaben an-
gemeldet. Die Bearbeitung dieser Anmeldung bitten wir, bis zur
allgemeinen Klärung der Rechtslage zurückzustellen.

Hochachtungsvoll
BRINCKMANN, WIRTZ & CO.
ppa. *Friedrich Waidung*

V.
1.) Sperr- bel. Abstriche
mit dem Rücktragsteller
bleiben zurück bis zur
Entscheidung über den
Laufenden Testfall
- Rosenfeld R 247
zurückgestellt.

468

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den
Telefon: 441291

18. Oktober 1963

W 38 - BV 23/234
0 5608
Reg.-Nr. 6012

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRuG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion

den Berechtigten:

1) Herrn Dr. Fritz M. Warburg,
Stockholm / Schweden,
Strandvägen 41

2) Freie und Hansestadt Hamburg,
Arbeits- und Sozialbehörde
Amt für Wiedergutmachung
Hamburg 36, Drehbahn 54
AZ.: Wg 12 03 79 -13-

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigte: zu 1): Brinckmann, Wirtz & Co.,
H a m b u r g 1,
Ferdinandstr. 75

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

- 1) Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 4.1.1952 - Az.: VI/2 137 -4-
- 2) Beschluß des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 9.3.1953 - Az.: 2 WIK 510/52-VI/2 137
- 3) Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 10.4.1953 - Az.: VI/2 137 -5-
- 4) Beschluß des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 30.4.1959 - Az.: 2 WIK 83/55-2 137
- 5) Vergleich vor dem Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 1, vom 14.3.1963 - Az.: 1 WIK 239/63-1 21

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen de II Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgende Ansprüche zu:

Zu I, 1)	. . .	DM	17.250,-
zu I, 2)	. . .	DM	3.641,15
zu I, 3)	. . .	DM	17.765,04
zu I, 4)	. . .	DM	40.000,-
zu I, 5)	. . .	DM	36.000,-

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 114.656,19

(in Worten: ~~Ein~~ hundertvierzehntausendsechshundert- Deutsche Mark) festgelegt. sechshundertfünfzig 19/100 - - - - -

Ziffer

Von dem zu

Der verbleibe
unterliegt der

Der zu Ziffer
Zinssatzes vor
etwas zu erfüll

Auf die nach
die folgenden

Die nach Ziffer
nach Ziffer V

das Land Ha
Stf. IV
und auf
das Land

Von dem unte
Ziffer III und I
an d Be

Stehen d en
stattungsrechtli
Bescheid als 1

468

III.

~~Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuführen.~~

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRüG zunächst zu zahlen

DM 57.328,09

Der verbleibende Restbetrag von

DM 57.328,10

unterliegt der Auszahlungsregelung des § 32 Abs. 4 und 5 BRüG.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. 4. 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden gemäß § 34 Abs. 2 BRüG befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Darlehen angerechnet:

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung

nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM 46.750,65 gemäß § 37 BRüG an

das Land Hamburg bewirkt. Die auf den Betrag von DM 13.834,65 gemäß Ziff. IV entfallenden Zinsen sind ggf. mit Wirkung vom 7.5.1957 und auf den Betrag von DM 32.916,- mit Wirkung vom 23.8.1957 an das Land Hamburg zu leisten. VII

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach

Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM ---

an d. --- Berechtigte(n) zu bewirken.

VIII.

Stehen d on Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

Gründe:

siehe Anlage!

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1. 4. 1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1. 4. 1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüchen verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid ~~kann~~ können - d 10 Berechtigte(n) zu 2)
innerhalb einer Frist von drei Monaten d 02 Berechtigte(n) zu 1)
innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

im Auftrag

Gärner
Regierungsrat



Rindorff

Kanzleischreiber

GRÜND
Aus dem
Ersatzp
vermögen
RM 69.1

Abgelie
RM 69.0

Diese P
pauschal
Abs. 1,
maßgebli
gesetzl

Die Fre
behörde
auf die
eine En
RM 13.8
Rückers
Hamburg

Bis zur
BRUG di
stadt H

Aus dem
Schaden
Silber-

Gemäß §
betrage
Gegenst

Aus den
ziehung
RM 3.68
spricht
der som
festgee
ausgesa
RM 472,
auf Deut
abzuset

Aus dem
Schaden
sogenes

Dieser A
dung mit
umsustel
zusügl. 2

Gründe

Aus dem in Ziff. I,1) genannten Beschlusse ergibt sich die Schadenersatzpflicht des Deutschen Reiches für zur Abgeltung von Judenvermögensabgabe abgelieferte Wertpapiere im Annahmewert von RM 69.173,23.

Abgeliefert wurden am 15.8.1939
RM 69.000,-- 4 1/2% Dt.Reichsschatzanweisungen v.1938 II.Folge.

Diese Papiere sind einschl. Altsparkrentenschädigung und Zinspauschale mit 25% ihres Nennwertes zu entschädigen (§§ 20 Abs. 1, 21, 20 Abs. 3, 16 Abs. 2 BRUG in Verbindung mit den maßgeblichen Bestimmungen des Umstellungs- und Altsparkrentengesetzes) DM 17.250,--

Die Freie und Hansestadt Hamburg - Arbeits- und Sozialbehörde / Amt für Wiedergutmachung - hat dem Berechtigten auf diesen Anspruch auf Grund des Bescheides vom 7.5.1957 eine Entschädigung in Höhe von 20% des RM-Betrages = DM 12.814,65 gewährt. In Höhe dieses Betrages ist der Rückerstattungsanspruch auf die Freie und Hansestadt Hamburg übergegangen (§ 25 Abs. 1 BRUG).

Bis zur Höhe des übergegangenen Anspruchs sind gem. § 37 BRUG die Rückerstattungsleistungen an die Freie und Hansestadt Hamburg zu bewirken.

Aus dem in Ziff. I,2) genannten Beschlusse ergibt sich die Schadenersatzpflicht des Deutschen Reiches für entzogene Silber-, Gold- und Schmuckgegenstände im Werte von RM 3.215,90.

Gemäß § 16 BRUG richtet sich die Höhe des Schadenersatzbetrages nach dem Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände am 1.4.1956.

Aus den Gründen des Beschlusses ergibt sich, daß die Entziehungswerte der abgelieferten Sachen zusammen RM 3.688,40 betragen haben. Dieser Entziehungswert entspricht dem Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956, der somit auf DM 3.688,40 festgesetzt wird. Hiervon sind die seinerzeit ausgezahlten Ankaufserlöse von zusammen RM 472,50, umgestellt im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark DM 47,25 abzusetzen. Der Schadenersatzbetrag beträgt somit DM 3.641,15

Aus dem in Ziff. I,3) genannten Beschlusse ergibt sich die Schadenersatzpflicht des Deutschen Reiches für ein entzogenes Bankguthaben in Höhe von RM 142.120,28.

Dieser Anspruch ist gem. §§ 15 Abs.1, 22 BRUG in Verbindung mit Art.25 BRG im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umzustellen DM 14.212,03 zuzügl.25% Zinspauschale (§ 15 Abs.2 BRUG) - DM 3.522,01 DM 17.765,04

Übertragi DM 38.656,19

468

Übertrag: DM 38.656,19

Aus dem in Ziff. 1,4) genannten Beschluss ergibt sich die Verpflichtung des Deutschen Reiches, für an den Jüdischen Religionsverband abgelieferte Wertpapiere nach Maßgabe des BRUG Schadensersatz in Höhe von . . . DM 40.000,-- zu leisten.

Hiervon stehen der Berechtigten zu 2) DM 32.916,-- zu.

Aus dem in Ziff. 1,5) genannten Vergleich ergibt sich die Verpflichtung des Deutschen Reiches, für die Entziehung von Hausrat nach Maßgabe des BRUG Schadensersatz in Höhe von DM 36.000,-- zu leisten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von DM 114.656,19 ist gem. § 32 BRUG wie folgt auszuführen:

a) Zunächst in Höhe von 50% des Gesamtanspruchs . . . DM 57.328,09 (§ 32 Abs. 2 und 3 BRUG), davon an den Berechtigten zu 1) . . . DM 10.577,44 an die Berechtigten zu 2) . . . DM 46.750,65 aus übergegangenem Recht.

b) Der Restbetrag in Höhe von DM 57.328,10 ist gem. § 32 Abs.4 BRUG an den Berechtigten zu 1) auszuführen.

Auf die Kürzungsmöglichkeit gem. § 32 Abs.5 BRUG wird hingewiesen.
